Aufbewahrungsfristen Röntgen

Die wichtigsten Aufbewahrungsfristen (in alphabetischer Reihenfolge)

Abnahmeprüfung, Aufzeichnung über die	§ 115 (1) und (3) in Verbindung mit § 117 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs, mindestens jedoch 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
Einweisung der beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen, Aufzeichnung über die	§ 98 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Gebrauchsanweisung, deutschsprachig	§ 98 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Genehmigungsbescheid bzw. Zulassungsschein über Bauartzulassung	§ 25 (1) StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Konstanzprüfung und die Aufzeichnungen der Konstanzprüfung	§ 116 in Verbindung mit § 117 StrlSchV	5 Jahre
Patientenaufnahmen	§ 85 (2) Nr. 2 StrlSchG	10 Jahre (bei Aufnahmen von Minderjährigen mindestens bis zum 28. Lebensjahr)
Röntgenaufzeichnungen, Befundungsunterlagen	§ 85 (2) Nr. 2 StrlSchG	10 Jahre (bei Aufnahmen von Minderjährigen mindestens bis zum 28. Lebensjahr)
Sachverständigenbescheinigung wg. Prüfung bei erster Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen	§ 97 (3) Nr. 5 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebs
Sachverständigenprüfung (turnusmäßig)	§ 88 (4) Nr. 1 StrlSchV	5 Jahre bzw. bis zur nächsten Sachverständigenprüfung
Unterweisung anderer Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird	§ 63 (4) und (6) StrlSchV	1 Jahr
Unterweisung der Mitarbeiter (jährlich)	§ 63 (1) und (6) StrlSchV	5 Jahre

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung übernimmt die BZK Koblenz nicht. Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorgaben.

Stand 01 2024